

Hinweise zur Genehmigung von Lager- und Brauchtumsfeuern 2020

Gemäß § 7 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 16.12.2010 zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung auf dem Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) **sind offene Feuer im Freien nur mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig.**

Um Probleme bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden, sind die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung schriftlich bei der Stadt Blankenburg (Harz), Fachbereich 2, Team Ordnung und Wahlen, Harzstraße 3, in 38889 Blankenburg (Harz) für

- **Osterfeuer bis spätestens zum 20.03.2020,**
- **Walpurgisfeuer bis spätestens zum 09.04.2020** und
- **Lagerfeuer sowie andere offene Feuer spätestens 2 Wochen vor der geplanten Durchführung**

zu stellen.

Auf der Internetseite der Stadt Blankenburg (Harz) unter www.blankenburg.de steht ein entsprechender Vordruck zum online Ausfüllen und Ausdrucken zur Verfügung. Dieser Vordruck liegt ebenfalls im Bürgerbüro der Stadt Blankenburg (Harz) für Sie bereit.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann auch formlos gestellt werden und **muss** folgende Angaben enthalten:

- Art des Feuers (Lager-, Oster- oder Walpurgisfeuer),
- Begründung (Familienfest, Brauchtumsfeuer),
- Datum und in welchem Zeitraum das Abbrennen erfolgen wird,
- genaue Bezeichnung des Standortes des Feuers (Straße, Hausnummer oder die Flurstücksbezeichnung),
- Größe der Feuerstelle (Durchmesser in Meter) und
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners mit telefonischer Erreichbarkeit auch während des Abbrennens des offenen Feuers.

Bei Fragen können Sie sich gern an die zuständige Ansprechpartnerin Frau Hellwich wenden - telefonisch erreichbar unter 03944 943-320.

Hinweise:

Für die Genehmigung eines Lagers- oder Brauchtumsfeuers werden grundsätzlich **Verwaltungsgebühren** nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung **in Höhe von 25,00 € erhoben.** In besonderen Fällen kann der Antragsteller zu einer höheren Gebühr herangezogen werden.

Im Rahmen der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ bzw. in Umsetzung des § 33 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. **Bei Erstanträgen erhält der nicht gewerbliche Antragsteller außerdem für die einzuholende Prüfbescheinigung von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz einen separaten Kostenbescheid.**

Da der „**Karfreitag**“ nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu den staatlichen Feiertagen zählt und zusätzlich einem erhöhten Schutz unterliegt, werden grundsätzlich **keine Ausnahmegenehmigungen** zum Abbrennen eines Osterfeuers für diesen Tag **erteilt**.

Das Abbrennen eines offenen Feuers ohne Ausnahmegenehmigung stellt nach der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Blankenburg (Harz) eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Verwendung von handelsüblichen Feuerschalen ist genehmigungsfrei, wenn der Zweck auf die Gemütlichkeit ausgerichtet ist und trockenes, stückiges, unbehandeltes Holz verbrannt wird.